



Richtlinie
über Zuwendungen zur Sanierung bestehender
Dorfgemeinschafts- und Mehrgenerationenhäuser
(Förderrichtlinie DGH)

Im Bestreben der Förderung dörflicher Begegnungsstätten, der Stabilisierung des ländlichen Raumes sowie der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse stellt der Landkreis Wolfenbüttel jährlich Haushaltsmittel bis zu einem maximalen Volumen von

150.000,- €

zur Förderung von Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Dorfgemeinschafts- und Mehrgenerationenhäusern bereit. Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Kommunen bei Unterhaltungsaufwendungen ~~und kleineren, nicht investiven, Umbaumaßnahmen. Investive Maßnahmen können im Einzelfall ebenfalls gefördert werden~~ bzw. Umbaumaßnahmen. Aufgrund des § 47 Absatz 3 Satz 4 Kommunalhaushalts- und kassenwesen (KomHKVO) sind alle geförderten Umbaumaßnahmen als investiv anzusehen, unabhängig von Ihrer sonstigen haushaltsrechtlichen Bewertung.

Die Bereitstellung der Mittel obliegt dem Kreistag im Rahmen der Beschlüsse zum Haushalt.

Ein Rechtsanspruch auf eine Gewährung von Mitteln wird durch diese Richtlinie nicht begründet. Nicht verwendete oder beantragte Mittel werden nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

Bei bewilligten Maßnahmen, die am Ende des Haushaltsjahres noch nicht abgeschlossen sind, werden noch auszahlende Fördersummen in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

I. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Antragsberechtigt sind die kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Wolfenbüttel. Diese können Anträge für bestehende Dorfgemeinschafts- und Mehrgenerationenhäuser stellen.

Die zu fördernden Objekte müssen sich im Eigentum der betreffenden Gemeinde befinden und dürfen in den vorangegangenen fünf Jahren nicht durch Mittel dieser Richtlinie oder Mittel der „Richtlinie für die Zuwendung zur Förderung des Sports im Landkreis Wolfenbüttel“ (Sportförderrichtlinie) bezuschusst worden sein. Eine Förderung der beantragten Maßnahme durch die Sportförderrichtlinie schließt eine Förderung durch diese Richtlinie aus.

II. Gegenstand der Förderung

Der Landkreis Wolfenbüttel möchte mit der Förderung die substanziellen Verbesserungen der Dorfgemeinschafts- und Mehrgenerationenhäuser fördern.

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- Sanitäranlagen
- Brandschutzmaßnahmen
- Maßnahmen zur Erreichung der Barrierefreiheit
- Maßnahmen zur Energieeffizienz der Dächer, Fassaden, Fenster und Heizungen

III. Förderhöhe

Der Landkreis Wolfenbüttel fördert ~~unterhaltende~~ die unter Punkt II. genannten Maßnahmen mit 20 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch mit 20.000,- € je Maßnahme.

~~Weiter fördert der Landkreis Investitionen in bestehende Objekte im Einzelfall analog mit 20 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch mit 20.000,- € je Maßnahme.~~

Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen. Mit Maßnahmenbeginn werden 80 % der Fördersumme ausgezahlt. Nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung der verbleibenden 20 %. Der Maßnahmenbeginn ist formlos anzuzeigen.

Im Rahmen der Antragstellung ist ein Maßnahmenvolumen von mindestens 10.000,- € Brutto nachzuweisen.

IV. Verfahren

(1) Antrag

Zuschüsse werden nur auf formellen Antrag gewährt. Der Landkreis stellt hierzu ein Antragsformular zur Verfügung. ~~Hierin ist darzustellen, ob es sich bei der Sanierungsmaßnahme um eine Aufwendung oder Investition im Sinne der KomHKVO handelt.~~

Dem ausgefüllten und unterschriebenen Antrag muss ein Finanzierungskonzept beiliegen, welches die Finanzierung der Baukosten sowie aller entstehenden Folgekosten belegt. Das Finanzierungskonzept muss eine ausführliche Beschreibung der geplanten Maßnahme beinhalten (Maßnahmenkonzept). Eine Finanzierung des Eigenanteils durch Förderprogramme oder Zuschüsse Dritter ist ausdrücklich gestattet.

Weiter muss dem Antrag ein Nutzungskonzept beigelegt werden, welches eine der beabsichtigten Maßnahme angemessene Auslastung des Objekts dokumentiert. Eine parallele Nutzung des Objekts

als Sport- oder Begegnungsstätte steht einer Förderung nicht entgegen, jedoch schließt eine Förderung der Maßnahme durch die Sportförderrichtlinie des Landkreises eine Förderung aus.

Anträge müssen vollständig bis zum 31.08. des Haushaltsjahres vorliegen, um im nächsten Haushaltsjahr Berücksichtigung zu finden.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs berücksichtigt. Sollten die verbleibenden Haushaltsmittel nicht ausreichen um einen oder mehrere fristgerechte Anträge zu bedienen, werden diese für die Berücksichtigung in das nächste Jahr verschoben.

Maßnahmen dürfen erst nach der Förderentscheidung begonnen werden. Nachträglich gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

(2) Verwendung

Dem Landkreis Wolfenbüttel ist spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme die korrekte Verwendung der Mittel durch einen Verwendungsnachweis unaufgefordert nachzuweisen.

Das geförderte Objekt muss durch den Antragsteller für die Dauer von mindestens 10 Jahren gemäß dem Förderzweck genutzt werden (Zweckbindungsfrist). Sollte das Objekt während dieser Zeit einer wesentlichen Nutzungsänderung unterzogen oder veräußert werden, so ist der Zuwendungsbescheid in der Regel zu widerrufen und die Zuwendung zurückzuzahlen. Dabei ermäßigt sich der zu zahlende Betrag für jedes volle Jahr der tatsächlichen Nutzung um ein Zehntel.

Eine Nachfinanzierung aus Kreismitteln ist ausgeschlossen.

Einsparungen gegenüber denen als zuwendungsfähig anerkannten Kosten führen zu einer anteiligen Reduzierung der Fördermittel.

Der Landkreis Wolfenbüttel ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und notwendige Einsicht in Unterlagen, Belege und Bücher zu gewähren

V. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt nach Beschluss durch den Kreistag in Kraft.

Wolfenbüttel, den

Christiana Steinbrügge Landrätin